

Europäische Hochschulschriften



Rechtswissenschaft

Luitpold Graf Wolffskeel von Reichenberg

Der Personengesellschafter als Gläubiger seiner Gesellschaft

1. Kapitel: Einleitung

A. Grundlegendes

Grundlegender Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen ist die Frage, ob es möglich ist, dass ein Personengesellschafter eine Gläubigerstellung gegenüber derjenigen Gesellschaft einnimmt, deren Gesellschafter er ist.

Während die Bejahung dieser Frage bezüglich der juristischen Personen aufgrund deren Verselbstständigung von ihren Gesellschaftern problemlos möglich ist, herrschten hinsichtlich der Personenhandelsgesellschaften in Literatur und Rechtsprechung früher zum Teil weitgehende Zweifel vor.

So konstatierte Ende des 19. Jahrhunderts *Adler*, dass es „keine Obligationen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter“ gebe¹ und *Laband* kam zu dem Ergebnis, dass die „Existenz von Obligationen zwischen der Gesellschaft [...] und ihren eigenen Mitgliedern“ eine „scheinbare“ sei und solche Schuldverhältnisse „in Wahrheit nur Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern“ seien.² Zur Divergenz des Meinungsbildes³ trug bei, dass Unsicherheiten bezüglich der Rechtsnatur der Personenhandelsgesellschaften bestanden⁴ und teils angenommen wurde, Rechtsverhältnisse zwischen einem Gesellschafter und seiner Gesellschaft seien nicht möglich, wenn die Gesellschaft keine juristische Person darstellt.⁵

In der Rechtsprechung hatte sich bereits das Reichsoberhandelsgericht mit der Thematik auseinanderzusetzen, ob ein Gesellschafter Gläubiger seiner Personenhandelsgesellschaft sein kann. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1872 trat das Reichsoberhandelsgericht der Ansicht der Vor-

1 Adler, *Entwicklungslehre und Dogmatik*, S. 129.

2 Laband, *ZHR* 31 (1885), 1, 21.

3 Siehe zum damaligen Streitstand ausführlich Pudor, *Schuldverhältnisse*, S. 8 ff.

4 Siehe zu dieser Streitfrage mit Nachweisen aus jener Zeit Hamel, *Die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft*, S. 5 ff. und Markull, *Rechtsverhältnisse*, S. 5 ff.

5 So i. E. Adler, *Entwicklungslehre und Dogmatik*, S. 85 ff., 115 ff.; implizit auch Laband, *ZHR* 31 (1885), 1, 21, welcher der Ansicht ist, dass die Gesellschaft eine juristische Person wäre, wenn der Gesellschafter Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft sein könnte; wohl auch Weiland, *Struktur und Rechtssphäre*, S. 13 (zur GbR), nach dem am „Subjektivitätsmangel [...] alle Versuche, einen Gesellschafter als Gläubiger der ‚Gesellschaft‘ erscheinen zu lassen, notwendig scheitern“ sollen.

instanz, welche argumentierte, ein Gesellschafter könne keine Gläubigerstellung gegenüber seiner Gesellschaft einnehmen, weil die Personenhandelsgesellschaft „kein von ihren Trägern völlig verschiedenes, selbstständiges Rechtssubjekt“ sei,⁶ entgegen und stellte fest: „Der einzelne Socius kann [...] Gläubiger und Schuldner der Societät, als solcher, sein“.⁷ Das Reichsoberhandelsgericht begründete diese Möglichkeit mit der Erwägung, dass das Gesellschaftsvermögen „einen für sich bestehenden Vermögensbegriff“ bilde.⁸ Auch das Reichsgericht und die ältere Literatur bemühten teils noch ausdrücklich diese Argumentation, um die Möglichkeit von Schuldverhältnissen zwischen einem Gesellschafter und seiner Personenhandelsgesellschaft zu begründen.⁹

Nach dem heutigen Verständnis von den Personenhandelsgesellschaften bedarf es dieses Begründungsansatzes jedoch nicht mehr. Zwar ist der BGH lange Zeit noch davon ausgegangen, dass nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter selbst, wenn auch in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, Träger der Rechte und Pflichten seien.¹⁰ Jedoch herrscht inzwischen sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung eine andere Auffassung vor. Heute wird angenommen, dass die Personenhandelsgesellschaften die Fähigkeit zur eigenständigen Trägerschaft von Rechten und Pflichten besitzen und insoweit von ihren Gesellschaftern unterschieden werden können.¹¹ Bei Zugrundelegung dieses gefestigten Standpunkts kann die Möglichkeit der Existenz eines Schuldverhältnisses

6 So die Darstellung der Vorinstanz bei ROHGE 5, 204, 205.

7 ROHGE 5, 204, 205.

8 Ebda.

9 RGZ 36, 60, 63; Ritter, HGB, § 128 Nr. 7; Thomas, Gesellschaftsgläubiger, S. 8.

10 BGHZ 34, 293, 296; BGH NJW 1988, 556; BGHZ 110, 127, 128 f.

11 Ausdrücklich BGH NJW 2008, 1737, 1738: „Es sind daher nicht mehr die gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter Zuordnungsobjekt für die Rechte und Pflichten, die die Gesellschaft betreffen. Es ist vielmehr die Gesamthand selbst als ein von den Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubjekt Trägerin dieser Rechte und Pflichten“; siehe aus der aktuellen Kommentarliteratur etwa Emmerich, in: Heymann, § 124 Rn. 4; Haas, in: Röhrich/Westphalen/Haas, § 105 Rn. 6; Habersack, in: Staub, § 124 Rn. 1 ff.; Koller, in: Koller/Roth/Morck, § 124 Rn. 1; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, § 105 Rn. 7, § 124 Rn. 1 ff.; Wertebuch, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, § 105 Rn. 7; vgl. auch Bösche, in: Oetker, § 124 Rn. 1 ff.; Roth, in: Baumbach/Hopt, § 124 Rn. 1 f.; die Frage nach der Rechtsnatur offenlassend Hillmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, § 124 Rn. 1; Steitz, in: Henssler/Strohn, § 124 HGB Rn. 2.

zwischen einer Personenhandelsgesellschaft und einem ihrer Gesellschafter keinen ernsthaften Zweifeln mehr unterliegen.

Betreffs einer GbR, bei der eine § 124 HGB entsprechende Norm fehlt und bei welcher die Möglichkeit der Existenz von Gesellschaftsschulden bestritten wurde,¹² erschien die Vorstellung, der Gesellschafter könne Gläubiger seiner Gesellschaft sein, früher als noch problematischer. Während teils vertreten wurde, es sei „sehr wohl“ ein Schuldverhältnis zwischen der GbR und einem ihrer Gesellschafter möglich,¹³ wurde dies gehäuft dezidiert verneint.¹⁴

Aus aktueller Sicht bedürfen die divergierenden Ansichten keiner weiteren Untersuchung. Vielmehr erscheint die Annahme, dass auch Schuldverhältnisse zwischen einer GbR und einem ihrer Gesellschafter möglich sind, nach dem heutigen Verständnis von der GbR als selbstverständlich richtig. Denn inzwischen wird die (Außen-) GbR in Rechtsprechung und Literatur fast unbestritten als rechtsfähig angesehen.¹⁵ Daher ergeben

12 Siehe etwa Günzel, Haftung der Gesellschafter, S. 39 ff.; Woltemas, Gesellschafter als Drittgläubiger, S. 2 („Im Gegensatz zur bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft [...] sind bei der oHG Gesellschaftsschulden möglich“); siehe zum Streitstand Geiler, in: Düringer/Hachenburg, Allgemeine Einleitung Anm. 148; Weyl, Der Gesellschafter einer Personengesellschaft, S. 9 f.; Würdinger, Gesellschaften, S. 85 ff.

13 Thomas, Gesellschaftsgläubiger, S. 8.

14 Krech, Haftung der Gesellschafter, S. 90 („ausgeschlossen, dass ein Mitglied der Gesellschaft Gläubiger oder Schuldner der Gesellschaft ist“); Markull, Rechtsverhältnisse, S. 25 („Es giebt im bürgerlichen Recht keine Gesellschaft, sondern nur Gesellschafter. Das gilt nach aussen, aber noch mehr natürlich nach innen, und darum kann bei der bürgerlichen Gesellschaft von Rechtsverhältnissen zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern keine Rede sein“); Weiland, Struktur und Rechtssphäre, S. 13 („alle Versuche, einen Gesellschafter als Gläubiger der ‚Gesellschaft‘ erscheinen zu lassen, [müssen] notwendig scheitern“).

15 Siehe aus der Rspr. bspw. BGHZ 146, 341 ff.; BGHZ 179, 102, 107; BGH NJW 2008, 1378, 1379; BGHZ 189, 274, 276 und aus der aktuellen Literatur etwa Bergmann, in: jurisPK, § 705 Rn. 43; v. Ditfurth, in: Prütting/Wegen/Weinreich, § 705 Rn. 35; Grunewald, Gesellschaftsrecht, S. 53 f.; Gummert, in: MünchHdb-GesR, Bd. 1, S. 338 ff.; Habermeier, in: Staudinger, Vorbem. zu §§ 705-740 Rn. 6, 10 ff.; Hadding/Kießling, in: Soergel, Vor § 705 Rn. 21; Hüffer/Koch, Gesellschaftsrecht, S. 21 ff.; Ulmer, in: MünchKomm-BGB, § 705 Rn. 160, 302; Saenger, Gesellschaftsrecht, S. 20 f.; Servatius, in: Henssler/Strohn, § 705 BGB Rn. 67 ff.; Sprau, in: Palandt, § 705 Rn. 24 f.; Wertenbruch, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, § 105 Rn. 8 f.; H. P. Westermann, in: Erman, § 705 Rn. 64; noch immer kritisch aber Stürner, in: Jauernig, § 705 Rn. 1-4.

sich insoweit keine Unterschiede zur Situation bei den Personenhandels-
gesellschaften.

B. Ziel und Gang der Arbeit

Von dieser Grundlage ausgehend sollen im Folgenden diejenigen dogma-
tischen Fragen behandelt werden, die sich daraus ergeben, dass ein Per-
sonengesellschafter seiner Gesellschaft als Gläubiger gegenübertritt. Zu
untersuchende Probleme können in diesem Zusammenhang insbesondere
dadurch auftreten, dass der Gesellschafter-Gläubiger jedenfalls bei natür-
licher Betrachtung eine Doppelstellung einnimmt: Zum einen ist er Gläu-
biger, zum anderen aber zugleich Gesellschafter derjenigen Personenge-
sellschaft, gegen welche ihm eine Forderung zusteht.¹⁶

Nach der Erarbeitung eines Kriteriums zur Abgrenzung von Sozialver-
bindlichkeiten zu Drittgläubigeransprüchen soll zunächst der Frage nach-
gegangen werden, wer für die Sozialverbindlichkeiten während des Be-
stehens der werbenden Gesellschaft in Anspruch genommen werden
kann.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse lassen sich für den Hauptteil der
Arbeit nutzbar machen. Dieser besteht in der Untersuchung der Drittgläu-
bigeransprüche eines Gesellschafters, wobei insbesondere die Frage nach
der Mitgesellschafterhaftung von Interesse ist. Hier herrschen sowohl im
Hinblick auf das Ergebnis als auch auf dessen Begründung erhebliche Dif-
ferenzen unter den vertretenen Ansichten vor. Daher soll das Problem
nach einer eingehenden Würdigung der verschiedenen Auffassungen ein-
em Lösungsvorschlag zugeführt werden. Auf Grundlage des entwickelten
Grundsatzes sollen daran anknüpfend einige besondere Konstellationen
betrachtet werden. Hierbei verdient neben der Analyse, ob die erarbeiteten
Grundsätze auf alle durch einen Gesellschafter begründeten Drittgläu-
bigeransprüche angewandt werden können, insbesondere auch die
Konstellation Beachtung, in der ein Gesellschafter nicht einen Drittgläu-
bigeranspruch selbst begründet, sondern in der eine gegen die Gesellschaft
gerichtete Drittforderung auf ihn übergeht.

Während sich der größte Teil der Arbeit mit der OHG beschäftigt, wird
schließlich noch auf etwaige Besonderheiten bei der GbR bzw. der KG ein-
gegangen. Hiernach kommt die Arbeit mit der zusammenfassenden Dar-

16 Plastisch Markull, Rechtsverhältnisse, S. 20: „Zwei Seelen wohnen in der Brust
des gegen die ‚Gesellschaft‘ aktiv oder passiv auftretenden Gesellschafters“.

stellung ihrer wesentlichen Erkenntnisse zu ihrem Ende, wobei abschließend versucht werden soll, aus den vorangegangenen Untersuchungen und den gewonnenen Ergebnissen eine These zu abstrahieren.